

Ergänzungssatzung der Gemeinde Wolfsberg – OT Gräfinau-Angstedt (Teil B)

Die Gemeinde Wolfsberg erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 ThüKO sowie gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2.414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. S. 3.316) für den OT Gräfinau-Angstedt folgende Ergänzungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß der im beigefügten zeichnerischen Teil ersichtlichen Darstellung und der Begründung festgesetzt und ergänzt. Vom Ergänzungsbereich betroffen ist eine Teilfläche des Flurstücks 438/4, Flur 12, Gemarkung Gräfinau-Angstedt. Der Lageplan und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Festlegung innerhalb des ergänzten Gebietes

Auf dem Baugrundstück ist ein Wohnhaus in eingeschossiger Wohnbebauung mit ausgebautem Dachgeschoss zu errichten.

§ 4 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind für versiegelte Flächen 3 Bäume auf dem Baugrundstück oder auf einem von der Gemeinde bereitgestellten Grundstück unter Einhaltung der Grenzabstände (ThürNachbG) zu pflanzen. Die Bäume sind mit mindesten einem Pflanzpfahl zu versehen und ausreichend gegen Wildverbiss zu schützen. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen zu Lasten des Bauherrn erfolgen. Die zu pflanzenden Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode arten- und qualitätsgerecht zu ersetzen. Die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

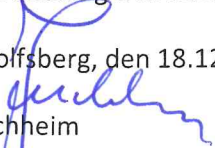
§ 5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Satzung begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolfsberg, den 18.12.2009


Juchheim
Bürgermeister
Ausgefertigt am:



Anlage:
Zeichnerischer Teil mit Begründung

Diese Satzung wurde gemäß § 12 (1) der gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Wolfsberg am 18.12.2009 bekanntgemacht.